

**Zu 3666/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 05.05.2008**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

# **Anfragebeantwortung**



BMI-VA1000/0028-II/BK/4.3/2007

# **Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKSV)**

## Präambel

Es galt, berechtigten Anliegen der Praxis bei der Erfassung zu genügen und diese mit den fachlichen Vorgaben abzustimmen (**Plausibilität**); schließlich waren nach einer Phase der Evaluierung Lösungen zur Vermeidung von Fehlspeicherungen anzubieten (**Qualität**).

Die im Folgenden dargestellten Regelungen ermöglichen eine zeitnahe und aussagekräftige statistische Abbildung des Kriminalitätsgeschehens, die Vergleichbarkeit besteht weiter (**Kontinuität**).

Die (monatliche) Polizeiliche Kriminalstatistik ist zugleich eine Grundlage für die Vorgabe der kriminalpolizeilichen Strategie durch das Bundeskriminalamt.

## Zweck der Polizeilichen Kriminalstatistik

- § 1 (1) Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt den Stand und die Entwicklung der gerichtlich strafbaren Handlungen an, die den Sicherheitsbehörden und anderen im Dienste der Strafrechtspflege einschreitenden Behörden und Dienststellen innerhalb bestimmter Zeiträume bekannt wurden.
- (2) Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist ein Bestandteil des Sicherheitsberichts nach § 93 SPG und bildet eine Grundlage für die Entwicklung von Strategien sowie die Durchführung sicherheits- und kriminalpolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen.

## Begriffsbestimmungen

§ 2 Im Sinne dieser Vorschrift ist

1. **Straftat** jede gerichtlich strafbare Handlung, sofern sie nicht bloß über Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu verfolgen ist
2. **bekannt gewordene Straftat** jeder von der meldepflichtigen Stelle festgestellte Sachverhalt, der den Tatbestand einer Straftat erfüllt
3. **Tatverdächtiger** eine Person, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungen im konkreten Verdacht steht, eine Straftat allein oder im Zusammenwirken mit anderen unmittelbar begangen oder einen anderen dazu bestimmt zu haben, sie auszuführen oder die sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat
4. eine **Straftat geklärt**, wenn die Identität des Tatverdächtigen feststeht, auch wenn dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte

## Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik und von Sonderstatistiken

- § 3 (1) Für Zwecke des § 1 zu erfassende Daten sind vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminalpolizeilicher Sonderstatistiken (insbesondere Suchtmittelstatistik) zu verarbeiten. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten durch nachgeordnete Sicherheitsbehörden und Polizeidienststellen für diese Zwecke im Rahmen regionaler Kriminalstatistiken bedarf der Zustimmung des Bundeskriminalamts.
- (2) Die für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage A** ersichtlich.
- (3) Die für Zwecke der Suchtmittelstatistik zusätzlich zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage B** ersichtlich. Zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 24 SMG ist die Erfassung der an die Suchtmittelüberwachungsstelle des BMGFJ zu übermittelnden personenbezogenen Daten und der für Zwecke der Suchtmittelstatistik zu verarbeitenden Daten in einem Prozessvorgang zulässig.
- (4) Die Veröffentlichung oder sonstige Freigabe statistischer Daten aus gemäß Abs. 1 genehmigten regionalen Kriminalstatistiken ist im Erlass GZ 1100/2-II/BK/04 der Pressestelle des Bundeskriminalamts geregelt, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.

## Meldepflichtige Stellen und Sachverhalte

- § 4** (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind von den
1. Sicherheitsbehörden
  2. Polizeidienststellen
  3. Gemeindegewachkörpern
- nach Maßgabe dieser Vorschrift zu erfassen und zu übermitteln. Im Bereich der BPD Wien sind auch die Kriminalkommissariate meldepflichtige Stellen.
- (2) Der Meldepflicht unterliegen bekannt gewordene Straftaten (§ 2 Z 2), die im Inland begangen wurden, sowie jene nach Abs. 4 Z 5 bis 7.
- (3) Der Meldepflicht unterliegen auch bekannt gewordene Straftaten, die von Unmündigen (Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) begangen werden.
- (4) Soweit durch Abs. 4 nicht eine besondere Zuständigkeit begründet wird, trifft die Meldepflicht jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich die Handlung unabhängig von dem zum Tatbestand gehörigen Erfolg ereignet hat oder bei Unterlassungsdelikten das Handeln hätte erfolgen sollen.
- (5) Die Meldepflicht trifft jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich
1. die zeitlich letzte von mehreren zur Verwirklichung einer Straftat gehörigen Einzelhandlungen gesetzt wurde
  2. sich der Wohn- oder Firmensitz eines Tatverdächtigen befindet, der unter Inanspruchnahme von Kommunikationsmitteln oder -medien Straftaten nach den §§ 146 bis 148, 168 oder 168a StGB begangen hat
  3. der rechtswidrige Zustand eines Dauerdeliktes hergestellt wurde
  4. sich der Anlege- oder Landeflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug im Bundesgebiet begangen wurde
  5. sich der Heimathafen oder Heimatflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde oder
  6. der zum Tatbestand gehörige Erfolg eingetreten ist, wenn die Handlung oder Unterlassung im Ausland erfolgt ist
  7. die Straftat bekannt wurde, falls und solange der Tatort nicht feststellbar ist oder die örtlich zuständige meldepflichtige Stelle keine Ermittlungen durchführt
- (6) In Falschgeldangelegenheiten treffen die Meldepflichten die Landeskriminalämter (ausschließliche Zuständigkeit).
- (7) Bestehen Zweifel über das Bestehen einer Meldepflicht oder darüber, wen die Meldepflicht trifft, ist eine Weisung des Bundeskriminalamts einzuholen.

## Entstehen und Umfang der Meldepflicht

- § 5** (1) Der Meldepflicht ist zu entsprechen, sobald eine Straftat geklärt ist oder sich aufgrund des Ermittlungsstandes keine Anzeichen für ihre Klärung ergeben, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anzeigen- oder Berichterstattung an die Behörde der Strafjustiz oder an den Jugendwohlfahrtsträger.
- (2) Meldepflichtige Stellen im Netzwerkverbund des BMI haben die in den **Anlagen A und B** bezeichneten Daten auf dem hierfür eingerichteten automationsgestützten Meldeformular zu erfassen und dem Bundeskriminalamt zu übermitteln.
- (3) Meldepflichtige Stellen außerhalb des Netzwerkverbundes des BMI (Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindevachkörper) haben die Meldepflicht durch Übermittlung eines entsprechend ausgefüllten Meldeformulars zu erfüllen, das für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik dem aus der **Anlage C** und für Zwecke der Suchtmittelstatistik dem aus der **Anlage D** ersichtlichen Muster zu entsprechen hat.
- (4) Für die Erfassung der Daten auf dem Meldeformular sind auch die aus der **Anlage E** ersichtlichen Anleitungen zu beachten.

## Grundsätze für die Qualitätssicherung

- § 6** (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind unabhängig von der Anzahl der Anzeigen oder in die Ermittlung eingebundenen Dienststellen nur einmal zu erfassen und zu übermitteln. Sind mehrere Dienststellen in die Ermittlungen eingebunden, hat die jeweils übergeordnete Behörde oder Dienststelle zu bestimmen, wen die Meldepflicht trifft.
- (2) Vor der Übermittlung der Daten an das Bundeskriminalamt hat die meldepflichtige Stelle zu prüfen, ob bereits erfasste Daten aufgrund des Standes der Ermittlungen richtig und aktuell sind, gegebenenfalls sind entsprechende Änderungen durchzuführen.
- (3) Stellt die meldepflichtige Stelle fest, dass bereits an das Bundeskriminalamt übermittelte Daten zu berichtigen oder zu aktualisieren sind, oder stellt sich infolge der Klärung einer Straftat heraus, dass die bereits von einer anderen meldepflichtigen Stelle übermittelten Daten dem Sachverhalt nicht entsprechen oder sonstige Richtigstellungen erfordern, hat sie die entsprechenden Änderungen durchzuführen und, soweit Daten anderer meldepflichtiger Stellen zu ändern sind, die Vornahme dieser Änderungen durch die anderen meldepflichtigen Stellen zu veranlassen.
- (4) Anlässlich jeder Speicherung eines Datensatzes ist ein Beleg auszudrucken, dem in der Behörde verbleibenden Handakt anzuschließen und dem Dienstvorgesetzten zwecks Unterfertigung vorzulegen.
- (5) Werden mit dem Multiplikator bis zu 20 Delikte erfasst, sind die Speicherungen vom Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen. Werden mit dem Multiplikator mehr als 20 Delikte erfasst, sind die Speicherungen vom jeweils zuständigen Landespolizeikommandanten bzw. von einem von ihm bezeichneten Bediensteten abzuzeichnen.

## Meldegrundsätze für einzelne Datenerfassungen

- § 7** (1) Die meldepflichtige Stelle hat jede einzelne bekannt gewordene Straftat sowie zu jeder einzelnen Straftat alle Tatverdächtigen und Geschädigten zu erfassen, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.
- (2) Werden mehrere Straftaten durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes begangen, so ist lediglich jene Straftat zu erfassen (führende Straftat), welche
1. vorsätzlich und nicht bloß fahrlässig begangen wurde
  2. die höhere Strafdrohung aufweist
  3. bei gleicher Strafdrohung die ziffernmäßig höhere Paragraphenbezeichnung aufweist.

Dies gilt nicht, wenn durch einen Sachverhalt Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz und einer anderen strafgesetzlichen Bestimmung verwirklicht werden.

- (3) Wird durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes sowohl eine Straftat gegen fremdes Vermögen (zB Diebstahl einer Geldbörse) als auch eine Straftat nach § 229 StGB (zB Führerschein in Geldbörse) und/oder nach § 241e StGB (zB Bankomatkarte in Geldbörse) begangen und liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Tatverdächtige die Verhinderung des Gebrauchs einer Urkunde oder die Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels herbeiführen wollte, gilt Abs. 2 Z 2 und 3 nicht und ist als führende Straftat lediglich jene gegen fremdes Vermögen zu erfassen.
- (4) In Falschgeldfällen ist die in den §§ 232 und 233 StGB getroffene Unterscheidung zwischen Geldfälschung und Weitergabe oder Besitz von nachgemachtem oder verfälschtem Geld bei der Speicherung strikt vorzunehmen. Die Speicherung eines Sachverhaltes hat entweder nach § 232 oder § 233 StGB zu erfolgen. Eine Doppelerfassung hat jedenfalls zu unterbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass im Sinne des § 2 Z. 2 der Vorschrift nur strafrechtlich relevante Sachverhalte zu erfassen sind. Bei gleichzeitigem Auftreten von mehreren gefälschten Banknoten oder Münzen bei einem Geschädigten ist daher ein Fall statistisch zu erfassen, keinesfalls aber jede einzelne Banknote oder Münze.
- (5) Die Firma GSA (Geldservice Austria), die zahlreiche Bankinstitute und Großkunden in der Weiterbearbeitung des Münzumsatzes betreut, stellt den größten Anteil von Falschmünzen fest und übermittelt diese der Münze Österreich AG (Abteilung Labor/CNAC) zur Begutachtung. Das CNAC (Coin National Analysis Centre) erstellt über von der Firma Geldservice Austria abgelieferte Falschmünzen bei Vorliegen nachfolgender Kriterien vierteljährlich eine Sammelmeldung an das Bundesministerium für Inneres:
- keine polizeiliche Meldung
  - Einlieferung der Firma Geldservice Austria
  - unbekannte Täter
  - kein neues Münzindikativ
  - weniger als 7 Falschmünzen

In der Folge wird für jedes Bundesland (LKA) eine eigene Sammelmeldung erstellt. Diese Sammelmeldung ist statistisch als ein Fall zu erfassen.

- (6) Hat ein Tatverdächtiger mehrmals gleiche Straftaten begangen, ist nur eine Straftat zu erfassen, wenn
1. diese zum Nachteil desselben Geschädigten begangen wurde und bei Straftaten gegen fremdes Vermögen überdies ein enger örtlicher Zusammenhang besteht oder
  2. andere Personen nicht geschädigt wurden
- Dies gilt auch dann, wenn zwar kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, jedoch konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine oder mehrere Personen mehrmals gleiche Straftaten begangen haben.
- (7) Werden strafbare Handlungen gewerbsmäßig oder in einer kriminellen Vereinigung oder Organisation begangen, ist **eine** dieser strafbaren Handlungen als gewerbsmäßig begangen oder nach §§ 278, 278a StGB zu erfassen, alle anderen sind ohne diese Qualifikationen als bekannt geworden und geklärt zu melden. Die Erfassung eines UT ist in diesen Fällen daher nicht zulässig.
- (8) Sind strafbare Handlungen gem. § 148 StGB (gewerbsmäßiger Betrug) zu erfassen, ist zu prüfen, auf welche Art die Täuschungshandlungen begangen wurden. In jenen Fällen, in denen ohne weiteres Zutun des Täters (zB Überredung, Hausbesuche etc.) sich die Opfer selbst am Vermögen schädigen (zB Überweisung von Geldbeträgen), ist unabhängig von der Anzahl der Geschädigten nur einmal der Tatbestand des § 148 StGB zu erfassen. In den Fällen, in denen der Täter weitere Aktivitäten setzt, ist wie bisher vorzugehen, dh 1 Speicherung nach § 148 StGB und, unter Verwendung des Multiplikators, Speicherungen nach § 146 bzw. § 147 StGB je nach Anzahl der Geschädigten.
- (9) Eine meldepflichtige Stelle kann mehrere gleichartige Straftaten, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich begangen wurden, auf einem Meldeformular erfassen (Multiplikator), wenn alle Eintragungen mit Ausnahme der Schadenshöhe übereinstimmen. Die Verwendung des Multiplikators hat jedoch keine Auswirkungen auf die Eintragungen über Tatverdächtige und Geschädigte. Eine Heranziehung des Multiplikators kommt nicht in Betracht, wenn nur eine Straftat zu erfassen ist.
- (10) Bilden mehrere gleiche Straftaten den Gegenstand einer Anzeige, so ist jede Straftat einzeln zu erfassen und findet keine Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge nach § 29 StGB statt.
- (11) Ist der Tatort einer bekannt gewordenen Straftat nicht feststellbar (§ 4 Abs. 4 Z 7), ist die für den Standort der meldepflichtigen Stelle geltende Tatortkennzahl, für meldepflichtige Sicherheitsdirektionen oder Landespolizeikommanden jedoch die Kennzahl der ihrem Standort nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde zu verwenden.

## In-Kraft-Treten und Aufhebung von Erlässen

- § 8** Diese Vorschrift ist ab 1. Mai 2007 zu vollziehen. Gleichzeitig werden die Erlässe des Bundeskriminalamts, GZ 60.300/650-II/BK/4.3/05 vom 10.01.2005 und GZ 8047/61-II/BK/12/a/02 vom 22.04.2002, aufgehoben. Sofern in anderen Erlässen Regelungen bzw. Verfügungen enthalten sind, die im Widerspruch zu den obigen Ausführungen stehen, gelten sie in diesen Punkten als aufgehoben.

Dieser Erlass wird in die IVS-Datenbank aufgenommen.

Wien, am 19. April 2007  
Für den Bundesminister:  
Dr. Haidinger  
Direktor

### Anlagen



Datenkatalog -  
Anlage A.doc



Kriminologischer  
Sachverhalt - Anlage



Katalog Suchmittel -  
Anlage B.doc



Meldeformular -  
Anlage C.doc



Meldeformular  
Suchmittel - Anlage I



Anleitung Erfassung  
- Anlage E.doc

**Anlage A  
zur PKS****Katalog über die für Zwecke  
der Polizeilichen Kriminalstatistik  
zu erfassenden Daten****Datenarten/Datenfelder**

1. Geschäftszahl (1)
2. Bezugszahl (2)
3. Name des für die Erfassung verantwortlichen Organwalters (1)
4. Anmerkung (Freitextfeld)
5. Meldedatum (Datum des Bekanntwerdens bzw. der Anzeigererstattung der Straftat bei der Sicherheitsdienststelle) (1)
6. Tatzeit von (genaue Tatzeit bzw. Beginn eines Tatzeitraums) (1)
7. Tatzeit bis (Ende eines Tatzeitraums) (2)
8. Grenze laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (1)
9. Tatort (örtl. Wirkungsbereich der meldepflichtigen Stelle) (1)
10. Multiplikator (2)
11. Straftat (Bezeichnung der konkreten Strafbestimmung und des Gesetzes) (1)
12. Schadenssumme in € (2)
13. Versuch (2)
14. Kriminologischer Sachverhalt laut Anlage A1 und Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
15. Bekannt gewordene Straftat (1)
16. Geklärte Straftat (2)
17. OK-Relevanz (2)
18. Tatmittel laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
19. Alter, Geschlecht und Nationalität des/der Tatverdächtigen und des/der Geschädigten (2)
20. Aufenthaltsstatus fremder Tatverdächtiger und/oder Geschädigter laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
21. Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
22. NUR bei fremden Tatverdächtigen: aufrecht gemeldeter Wohnsitz in Österreich (1)

(1) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung zwingend notwendig ist.

(2) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung erforderlich ist, sofern die Daten je nach Art oder sonstiger Umstände der Straftat in Betracht kommen und zum Zeitpunkt der Meldepflicht bekannt sind.

## **Grenze**

keine  
Landgrenze  
Luftgrenze  
Wassergrenze

## **Tatmittel**

Erläuterung:  
"Sw = Schusswaffe"  
"SwL = Schusswaffe legal"  
"SwI = Schusswaffe illegal"

SwL: geschossen  
SwL: gedroht  
SwL: mitgeführt  
SwI: geschossen  
SwI: gedroht  
SwI: mitgeführt  
Sw: unbekannt  
Stichwaffe  
Hiebwaffe  
IT-Medium  
keines

## **Aufenthaltsstatus**

Selbständige  
Arbeitnehmer  
Schüler/Student  
Familiengemeinschaft mit Österreicher  
Tourist  
Asylwerber  
Fremde ohne Beschäftigung  
nicht rechtmäßiger Aufenthalt  
unbekannt

## **Täter – Opfer-Beziehung**

familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft  
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft  
Bekanntschftsverhältnis  
Zufallsbekanntschft  
unbekannt  
keine

**Anlage A1  
zur PKS****Kriminologischer Sachverhalt****ALLGEMEIN****§ 75 StGB**

Sexualmord  
Raubmord  
Beziehungsmord in der Familie  
Beziehungsmord außerhalb der Familie  
Sonstige Mordfälle

**§§ 125, 126 StGB**

Sachbeschädigung an Pkw und Kombi  
Sachbeschädigung an sonstigen Kfz  
Sachbeschädigung an öffentlichen Gebäuden  
Sachbeschädigung an sonstigen Gebäuden  
Sachbeschädigung an öffentlichen Einrichtungen  
Sachbeschädigung auf Friedhöfen  
Sachbeschädigung bei öffentlichen Kundgebungen  
Sachbeschädigung bei nicht genehmigten Demonstrationen  
Sachbeschädigung bei Sportveranstaltungen  
Sachbeschädigung durch Brand  
Sachbeschädigung durch Graffiti  
Sachbeschädigung durch Vandalismus

**§§ 127, 128, 130, 131 StGB**

Diebstahl am Arbeitsplatz  
Diebstahl aus Bauhütten oder Baucontainern  
Diebstahl in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden  
Diebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln  
Taschendiebstahl an öffentlichen Orten  
Taschendiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln  
Taschendiebstahl in geschlossenen Räumen oder Geschäften  
Taschendiebstahl an sonstigen Orten  
Trickdiebstahl in Geschäften  
Trickdiebstahl in Wohnungen  
Trickdiebstahl an öffentlichen Orten  
Trickdiebstahl an sonstigen Orten  
Diebstahl aus unversperrten Kfz  
Diebstahl von Personenkraftwagen und Kombi  
Diebstahl von Lastkraftwagen  
Diebstahl von sonstigen Kraftwagen  
Diebstahl von Kfz-Teilen  
Diebstahl von Krafträdern  
Diebstahl von Fahrrädern  
Diebstahl von/mit Geldausgabekarten  
Diebstahl von Geldbörsen  
Diebstahl von Handkassen  
Diebstahl von Möbeltresoren  
Diebstahl von Standtresoren

Diebstahl von Wandtresoren  
Diebstahl von Bankomaten  
Diebstahl von Geldausgabeautomaten  
Diebstahl von Hard/Software  
Diebstahl von Kulturgut  
Diebstahl von Mobiltelefonen  
Diebstahl von Nutzmehall/Formstahl  
Diebstahl von Altmehall/Metallschrott  
Diebstahl von Schusswaffen und Munition  
Diebstahl von Sprengmitteln  
Diebstahl von Suchtgiften und Medikamenten  
Diebstahl von Zeitungsständerkassen  
Benzindiebstahl  
Gelegenheitsdiebstahl  
Schidiebstahl  
Snowboarddiebstahl  
Tatbegehung mittels IT-Medium  
Diebstahlshandlungen durch gefälschte Hard- und Software  
Diebstahl durch computergesteuerte Spielautomaten  
Diebstahl durch Manipulation von Kassenautomaten

#### **§§ 129, 130 StGB**

Einbruchsdiebstahl in Personenkraftwagen und Kombi  
Einbruchsdiebstahl in sonstige Kfz  
Diebstahl von Personenkraftwagen und Kombi durch Einbruch  
Diebstahl von Lastkraftwagen durch Einbruch  
Diebstahl von sonstigen Kraftwagen durch Einbruch  
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch  
Diebstahl von Kfz-Teilen durch Einbruch  
Diebstahl von Krafträdern durch Einbruch  
Diebstahl von Fahrrädern durch Einbruch  
Diebstahl von Geldschränken durch Einbruch  
Diebstahl von Kulturgut durch Einbruch  
Diebstahl von Nutzmehall/Formstahl durch Einbruch  
Diebstahl von Altmehall/Metallschrott durch Einbruch  
Diebstahl von Schusswaffen und Munition durch Einbruch  
Diebstahl von Sprengmitteln durch Einbruch  
Diebstahl von Suchtgiften und Medikamenten durch Einbruch  
Diebstahl von Zeitungsständerkassen durch Einbruch  
Schidiebstahl durch Einbruch  
Snowboarddiebstahl durch Einbruch  
Einbruchsdiebstahl in Wohnungen  
Einbruchsdiebstahl in Einfamilienhäuser  
Einbruchsdiebstahl in abgelegenen Objekte  
Einbruchsdiebstahl in Geldinstituten  
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten  
Einbruchsdiebstahl in Gaststätten und Beherbergungsbetriebe  
Einbruchsdiebstahl in Apotheken oder Ordinationen  
Einbruchsdiebstahl in Tankstellen  
Einbruchsdiebstahl in Vereinshäusern oder Sportanlagen  
Einbruchsdiebstahl in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen  
Einbruchsdiebstahl in Kellerabteile und Abstellräume  
Einbruchsdiebstahl in Bauhütten oder Lagerplätzen

Einbruchsdiebstahl in Kiosken  
Diebstahl von Handkassen durch Einbruch  
Diebstahl von Möbeltresoren durch Einbruch  
Diebstahl von Standtresoren durch Einbruch  
Diebstahl von Wandtresoren durch Einbruch  
Diebstahl von Bankomaten durch Einbruch  
Diebstahl von Geldausgabeautomaten durch Einbruch  
Einbruchsdiebstahl in Auslagen  
Einbruchsdiebstahl aus Automaten

#### **§ 141 StGB**

Entwendung in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden  
Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln  
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten

#### **§§ 142, 143 StGB**

Raub in Geldinstituten und Postämtern  
Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften  
Raub in Trafiken  
Raub in Tankstellen  
Raub in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern  
Raub in Wettbüros  
Raub in sonstigen Geschäftslokalen  
Raub in Wohnungen  
Raub bei Geld- oder Werttransporten  
Raub an Geld- oder Postboten  
Raub an Taxifahrern  
Raub an Passanten  
Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln  
Raub in geschlossenen Räumen  
Raub an sonstigen öffentlichen Plätzen  
Raub von Mobiltelefonen  
Taschenraub an öffentlichen Plätzen  
Taschenraub in öffentlichen Verkehrsmitteln  
Taschenraub in geschlossenen Räumlichkeiten oder Geschäften  
Taschenraub an sonstigen Orten  
Trickraub in Geschäften  
Trickraub in Wohnungen  
Trickraub an öffentlichen Orten  
Trickraub an sonstigen Orten

#### **§§ 144, 145 StGB**

Schutzgelderpressung  
Produkterpressung  
sonstige Erpressung  
Tatbegehung mittels IT-Medium

**§§ 146, 147, 148 StGB**

Anlagebetrug  
Bestellbetrug  
Betrug bei Internetauktionen  
Betrug mit/durch Geldausgabekarten  
Betrug durch Gründung von Scheinfirmen  
Betrug mit/durch Kreditkarten  
Betrug mit/durch Mobiltelefone  
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende  
Bilanzbetrug  
Darlehensbetrug  
Einmietbetrug  
Immobilienbetrug  
Okkultbetrug  
Ratenbetrug  
Subventionsbetrug  
Tankbetrug  
Versicherungsbetrug mittels Schdiebstahlsanzeige  
Versicherungsbetrug - sonstige Fälle  
Warenbetrug  
Wechsel- oder Scheckbetrug  
Zechbetrug  
Tatbegehung mittels IT-Medium  
Tatobjekt ist das IT-Medium (Telefon-Phreaking)  
Betrug durch gefälschte Hard- und Software  
Betrug durch computergesteuerte Spielautomaten  
Betrug durch Manipulation von Kassenautomaten

**§ 148a StGB**

Betrug mit/durch Kreditkarten  
Missbrauch von Computer für herkömmliche Betrugshandlungen  
Missbrauch von Geldausgabesystemen  
Betrug durch Fälschung von In- oder Outputdaten

**§§ 223, 224, 231 StGB**

Fälschung von Reisedokumenten  
Fälschung von Einreise-/Aufenthaltstitel  
Fälschung von kraftfahrrechtlichen Urkunden

**§ 229 StGB**

Unterdrückung von Reisedokumenten  
Unterdrückung von kraftfahrrechtlichen Urkunden  
Unterdrückung von Kfz-Kennzeichen

**§§ 232, 233 StGB**

Fälschung von Banknoten  
Fälschung von Münzen

**§§ 241a bis 241f StGB**

Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Geldausgabekarten  
Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Kreditkarten  
Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Tankkarten

**Tatbegehung mittels IT-Medium (allgemein)****StGB:**

§§ 78, 104, 104a, 105, 106, 107, 119, 127, 128, 144, 145, 146, 147, 148, 207a

**strafrechtliche Nebengesetze:**

Datenschutzgesetz § 51

Pornographiegesezt § 1

Suchtmittelgesetz §§ 27, 28, 29, 30, 31 und 32

Verbotsgesetz §§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3g, 3h und 3i

**Tatbegehung mittels IT-Medium****§ 119 StGB**

Tatbegehung mittels IT-Medium (Abhören von Datenverkehr)

**§ 124 StGB**

Tatbegehung mittels IT-Medium (datenbezogene Wirtschaftsspionage)

**§ 125 StGB**

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hardware-Sabotage)

**§ 126 StGB**

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hardware-Sabotage)

**§ 126a StGB**

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hacking)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Logische Bomben)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Trojanische Pferde)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Viren)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Software-Sabotage)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Würmer)

**§ 127 StGB**

Diebstahlshandlungen durch gefälschte Hard- und Software

Diebstahl durch computergesteuerte Spielautomaten

Diebstahl durch Manipulation von Kassenautomaten

**§ 132 StGB**

Entziehung von Energie unter Einsatz eines Computers

**§ 146 StGB**

Tatobjekt ist das IT-Medium (Telefon-Phreaking)

Betrug durch gefälschte Hard- und Software

Betrug durch computergesteuerte Spielautomaten

Betrug durch Manipulation von Kassenautomaten

**§ 148a StGB**

Missbrauch von Computer für herkömmliche Betrugshandlungen

Missbrauch von Geldausgabesystemen

Betrug durch Fälschung von In- oder Outputdaten

**Katalog über die für  
Zwecke der Suchtmittelstatistik  
zu erfassenden Daten****I**

Für Zwecke der SM-Statistik sowie zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 24 SMG sind nachstehende Daten zu erfassen:

**Erstmalige polizeiliche Beanstandung (2)****Haft \* (2)****Personaldaten \*\* (1)**

- Geburtsstaat (Ausnahme, auch für Statistik)

**Ausgeübte Erwerbstätigkeit (1)**

- Schüler
- Studenten
- Lehrlinge
- Medizinische Berufe
- Apotheker
- Zivildienstler
- Bundesheerangehörige
- Sonstige Berufe
- Ohne
- Nicht bekannt

**Tatort / Untergliederung (1)****Tatzeit von (genaue Tatzeit, bzw. Beginn eines Tatzeitraumes) (1)****Tatzeit bis (Ende eines Tatzeitraumes) 2****Suchtmittel / Untergliederung lt. Anlage B 1 (1)****Art des Drogenmissbrauches (2)****Sichergestellte Menge in Gramm/Stück (2)****Tathandlung (1)****Transportroute \* (2)****Weitere Straftaten (außer SMG) \* (2)****Sichergestellter Suchtmittelerlös \* (2)**

**II**

Für Zwecke der Drogenopfer-Statistik sind nachstehende Daten zu erfassen:

**Erstmalige polizeiliche Beanstandung (2)****Personaldaten \*\* (1)****Ausgeübte Erwerbstätigkeit (1)**

- Schüler
- Studenten
- Lehrlinge
- Medizinische Berufe
- Apotheker
- Zivildienstler
- Bundesheerangehörige
- Sonstige Berufe
- Ohne
- Nicht bekannt

**Auffindungsort des Drogenopfers (1)****Auffindungsdatum des Drogenopfers (1)****Sterbedatum des Drogenopfers (1)****Suchtmittel / Untergliederung laut Anhang B1 (1)****Art des Drogenmissbrauches (2)****Sichergestellte Menge in Gramm/Stück (2)****Tathandlung (1)****Transportroute (2)****Sichergestellter Suchtmittelerlös (2)****Weitere Angaben zum Drogenopfer (2)****Exakte Todesursache (2)**

(1) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung zwingend notwendig ist

(2) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung erforderlich ist, sofern die Daten je nach Art oder sonstigen Umstände der Straftat in Betracht kommen und zum Zeitpunkt der Meldepflicht bekannt sind

\* kennzeichnet jene Daten, welche nur für Zwecke der SM-Statistik erforderlich sind

\*\* kennzeichnet jene Daten, welche nur für Zwecke der Meldepflicht nach § 24 SMG erforderlich sind

## Anlage B 1 zur PKS

### Suchtgifte

Cannabiskraut/Marihuana  
 Cannabisharz/Haschisch  
 Cannabiskonzentrat  
 Cannabispflanzen  
 Heroin  
 Opium-Roh  
 Morphin u. Derivate  
 Mohnstroh  
 Kokain  
 Crack  
 LSD-Trips  
 XTC  
 Amphetamin  
 Methamphetamin  
 Sonst. Suchtgifte

- *SG-hältige Medikamente: aus der jeweils aktuellen Liste der in Österreich zugelassenen Medikamente, die SG enthalten*

### Psychotrope Stoffe

- *Substanzen laut Anhang zur Psychotropen-VO*
- *Medikamente aus der jeweils aktuellen Liste der in Österreich zugelassenen Medikamente, die SG enthalten.*

### Vorläuferstoffe

3,4 – Methylendioxyphenylpropan-2-on PMK	Kategorie I
Ephedrin	Kategorie I
Ergometrin	Kategorie I
Ergotamin	Kategorie I
Isosafrol	Kategorie I
Lysergsäure	Kategorie I
N-Acetylanthranilsäure	Kategorie I
Phenyl-2-Propanon (BMK)	Kategorie I
Piperonal	Kategorie I
Pseudoephedrin	Kategorie I
Safrol	Kategorie I
Anthranilsäure	Kategorie II
Essigsäureanhydrid	Kategorie II
Kaliumpermanganat	Kategorie II
Phenylelessigsäure	Kategorie II
Piperidin	Kategorie II
Aceton	Kategorie III
Ethylether	Kategorie III
Methylethylketon	Kategorie III
Salzsäure	Kategorie III
Schwefelsäure	Kategorie III
Tolul	Kategorie III

### Meldeformular zur Kriminalstatistik

Geschäftszahl:

Bezugszahl:

Meldedatum:

Tatzeit von:

(tt.mm.jjjj hh:mm)

Tatzeit bis:

(tt.mm.jjjj hh:mm)

Tatort:

(Bezirk, zuständige Sicherheitsbehörde)

Sachbearbeiter:

Tel.:

Stempel / Unterschrift

Anmerkung:

Grenze:  keine  Luft  Land  Wasser

**Straftat**

1.

2.

Multiplikator	Paragraph					
Gesetz						
Verbrechen	Versuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
bekannt	geklärt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Schadenssumme						
<b>Tatmittel</b> (Sw = Schusswaffe) (SwL = legale Schussw.) (SwI = illegale Schussw.)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> SwL: geschossen	<input type="checkbox"/> SwL: geschossen	<input type="checkbox"/> SwL: geschossen	<input type="checkbox"/> SwL: geschossen	
		<input type="checkbox"/> SwL: gedroht	<input type="checkbox"/> SwL: gedroht	<input type="checkbox"/> SwL: gedroht	<input type="checkbox"/> SwL: gedroht	
		<input type="checkbox"/> SwL: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwL: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwL: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwL: mitgeführt	
		<input type="checkbox"/> SwI: geschossen	<input type="checkbox"/> SwI: geschossen	<input type="checkbox"/> SwI: geschossen	<input type="checkbox"/> SwI: geschossen	
		<input type="checkbox"/> SwI: gedroht	<input type="checkbox"/> SwI: gedroht	<input type="checkbox"/> SwI: gedroht	<input type="checkbox"/> SwI: gedroht	
		<input type="checkbox"/> SwI: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwI: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwI: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwI: mitgeführt	
		<input type="checkbox"/> Sw : unbekannt	<input type="checkbox"/> Sw : unbekannt	<input type="checkbox"/> Sw : unbekannt	<input type="checkbox"/> Sw : unbekannt	
		<input type="checkbox"/> Stichwaffe	<input type="checkbox"/> Stichwaffe	<input type="checkbox"/> Stichwaffe	<input type="checkbox"/> Stichwaffe	
		<input type="checkbox"/> Hiebwaffe	<input type="checkbox"/> Hiebwaffe	<input type="checkbox"/> Hiebwaffe	<input type="checkbox"/> Hiebwaffe	
<input type="checkbox"/> IT-Medium	<input type="checkbox"/> IT-Medium	<input type="checkbox"/> IT-Medium	<input type="checkbox"/> IT-Medium			
<b>Tatverdächtige/-r *</b>	Alter	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.		
	Nationalität					
	Status (nur bei Fremden)					
	Aufrechte pol. Meldung (nur bei Fremden)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Täter/Geschädigten - Beziehung					
<b>Geschädigte/-r *</b>	Alter	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.		
	Nationalität					
	Status (nur bei Fremden)					
	Täter/Geschädigten - Beziehung					
	<b>Kriminologischer Sachverhalt</b>					
OK – relevant		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

\* Erforderlichenfalls sind weitere Meldeformulare zu verwenden. **Anzahl der übermittelten Meldeformulare** \_\_\_\_\_

Papierformular EKIS-Fbl. 20 (gültig ab 01.01.2007)

## Meldeformular zum Auswertungsblatt für Suchtmittel, Vorläuferstoffe und Drogenopfer

Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

An die  
Bezirkshauptmannschaft  
  
Magistratsabteilung

An die StA,  
das BG, LG .....

Bundeskriminalamt

nach der Büro 3.5 Suchtmittelkriminalität  
Gesetzesstelle  
1090 Wien Josef Holaubek Platz 1

als Anzeige  
zitierten

Dienststelle

Geschäftszahl

Laufende Nr.

Bezugszahlen

Anzeige an StA

am

### Verdacht gemäß Suchtmittelgesetz:

§ 27 Abs. 1 ___	§ 27 Abs. 2 ___	§ 28 Abs. 1 ___	§ 28 Abs. 2 ___
§ 28 Abs. 3 ___	§ 28 Abs. 4 ___	§ 28 Abs. 5 ___	§ 29 ___
§ 30 ___	§ 31 Abs. 1 ___	§ 31 Abs. 2 ___	§ 32 Abs. 1 ___ § 32 Abs. 2 ___

erstm. Beanstandung	OK-Relevanz	Verwahrungshaft	___	Schubhaft	___
ja ___ nein ___	ja ___ nein ___	Verwaltungshaft	___	Eingeliefert	___

Familiennamen	
Familiennamen zum Zeitpunkt der Geburt	
sämtliche frühere Familien-, Alias- und Spitznamen ( mit entsprechendem Zusatz )	
Geschlecht	männlich ___ weiblich ___
Vornamen	
Geburtsdatum (TT MM JJJJ)	
Geburtsort, polit. Bez., Bundesland	
Staat (falls Geburtsort nicht in Österreich)	
Staatsangehörigkeit	
Vornamen der leibl. Eltern	Vater: Mutter:
Akad. Grad	
Straße, Hausnr., Stiege, Tür	
Postleitzahl, Ort	
Staat (falls Wohnort nicht in Österreich)	
Ausweisdokument. (Art des Dok. / /Nr.)	
Ausstellungsbehörde, -datum	

ausgeübte Erwerbstätigkeit

## Auswertungsblatt für Suchtmittel, Vorläuferstoffe

Tatort (auch Ausland)			
Tatort	Wohnung ___	sonstige Orte ___	öffentl. Lokale ___
	in Schulen u. unmittelbarer Umgebung ___		öffentl. Verkehrsm. ___
	Illegales Labor zur Suchtmittelherstellung ___ Cannabisanbau indoor ___ Cannabisanbau outdoor ___ Illegaler Mohnanbau ___		
Tatzeit von			
Tatzeit bis			
Grenzaufgriff	ja ___	nein ___	
	Luftgrenze ___	Landgrenze ___	Wassergrenze ___
Zollaufgriff	ja ___	nein ___	

### Drogenarten

Substanz	Konsum	Injiziert	Sichergestellte Menge in Gramm bzw. Stück	Erwerb	Besitz	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Weitergabe
<b>Suchtgifte</b>									
Cannabiskraut/Marihuana									
Cannabisharz/Haschisch									
Cannabiskonzentrat									
Cannabispflanzen									
Heroin									
Opium – Roh									
Morphin und Derivate									
Mohnstroh									
Kokain									
Crack									
LSD – Trips									
„XTC“									
Amphetamin									
Methamphetamin									
sonstige Suchtgifte									
SG-hältige Medikamente									
<b>psychotrope Stoffe</b>									
Substanzen			Art						
Medikamente			Art						

**Vorläuferstoffe**

Kategorien I - III

Art

**Transportroute**

Substanz				
Herkunftsland				
Transitländer				
Bestimmungsland				
Transportmittel				

**Weitere Straftaten (außer SMG)**

Weitere Straftaten	ja ___	nein ___
Anzeige wegen einer schwereren Straftat als SMG	ja ___	nein ___
Beschaffungskriminalität	ja ___	nein ___
Begleit-/Folgekriminalität	ja ___	nein ___

**Sicherstellungen**

Sicherstellung SM-Erlös	ja ___	nein ___
Bargeld	€ ___	
Sparbuch	€ ___	
Wertpapiere	€ ___	
sonstige	€ ___	
Wert:		€ ___

## Sachverhalt

A large, empty rectangular box with a black border, intended for the user to provide details of the 'Sachverhalt' (facts of the case).

## Auswertungsblatt für Drogenopfer

Auffindungsort (Tatortkennzahl)	
	Wohnung ___ sonstige Orte ___ öffentl. Lokale ___ in Schulen u. unmittelbarer Umgeb. ___ öffentl. Verkehrsm. ___
Auffindungsdatum	
Sterbedatum	

### Weitere Angaben:

Kurzer Sachverhalt bezüglich der Auffindung:	
zuletzt konsumierte Suchtmittel	
Todesursache lt. aä. Parere	
Selbstmord angekündigt	ja ___ nein ___
Abschiedsbrief	ja ___ nein ___
Verfügung	gerichtliche Obduktion ___ sanitätspol. Leichenöffnung ___
Warum keine Obduktion / Leichenöffnung	
Durchführende Stelle der Obduktion/Leichenöffnung	

**Exakte Todesursache**

lt. Obduktionsbefund:

Überdosierung

langzeitiger Missbrauch

Unfall unter Drogeneinfluss

SM

sonstige, in einem **kausalen Zusammenhang** mit dem missbräuchlichen Konsum von Drogen stehende Todesursache

Todesfall eines innerhalb der letzten 5 Jahre vorgemerkten Suchtmittelkonsumenten, dessen Tod **n i c h t** auf Drogenmissbrauch zurückzuführen ist

**Anleitung zur Erfassung von Daten  
für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik**

- **Bezugszahl**  
Wird eine Straftat, die von einer anderen meldepflichtigen Stelle als lediglich bekannt geworden (ungeklärt) erfasst wurde, nunmehr geklärt, ist im Feld „Bezugszahl“ die Geschäftszahl dieser meldepflichtigen Stelle, mit der die ungeklärte Straftat erfasst wurde, anzugeben.
  
- **Tatort**  
Zur Angabe des Tatortes ist ausschließlich die der meldepflichtigen Stelle zugeordnete Tatortkennzahl zu verwenden. In § 4 Abs. 3 und 4 der PKS wird näher festgelegt, wen die Meldepflicht trifft.  
  
Das Datenfeld Grenze dient zur statistischen Erfassung bekannt gewordener Straftaten, die in unmittelbarer Nähe der Binnen- oder Außengrenze sowie im Grenzkontrollbereich (vgl § 7 GrekoG) begangen wurden.
  
- **Multiplikator**  
Nähere Ausführungen zum Multiplikator finden sich in der Applikation Kriminalstatistik Online in der Menüleiste 'Hilfe' unter 'Begriffe', 'Info' und im 'Handbuch'.  
  
Mit dem Multiplikator können bis zu 9999 Delikte erfasst werden. Sollten mehr als 9999 Delikte mittels Multiplikator zu erfassen sein, wäre dies an das Bundeskriminalamt heranzutragen.
  
- **Bekannt gewordene und geklärte Straftaten**  
Wird eine ungeklärte Straftat angezeigt, so ist nur das Feld „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.  
  
Wird eine Straftat erfasst, welche bekannt geworden ist und wird diese noch vor der Anzeige an die Behörde der Strafjustiz geklärt, sind die Felder „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ und „Geklärte strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.  
  
Wird eine Straftat geklärt, welche schon zu einem früheren Zeitpunkt als „Ungeklärte strafbare Handlung“ in der PKS erfasst wurde, so ist im ursprünglich gespeicherten Dokument nur mehr das Feld „Geklärte strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.
  
- **Einstufung als Verbrechen oder Vergehen**  
Weist ein Delikt nur eine Verbrechenqualifikation (zB § 75 StGB) oder nur eine Vergehensqualifikation (zB § 127 StGB) auf, wird in automationsgestützten Meldeformularen auf Grund der Eintragung der Straftatkennzahl bereits die richtige Qualifikation vergeben und ist keine weitere Eintragung notwendig. Bei Straftaten, welche sowohl Verbrechen- als auch Vergehensqualifikationen aufweisen, ist das entsprechende Feld zu markieren.
  
- **Versuch**  
Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die bekannt gewordene Straftat nicht vollendet wurde, die Kriterien nach § 15 StGB jedoch erfüllt sind.
  
- **Kriminologischer Sachverhalt**  
Die aus der **Anlage A1** ersichtlichen Untergliederungen zu einzelnen Straftaten dienen zur näheren Spezifizierung im Rahmen der statistischen Auswertung.

- **Tatverdächtige und Geschädigte**

Der Meldepflicht für statistische Zwecke unterliegen auch strafunmündige Tatverdächtige. Das Alter von Tatverdächtigen und Geschädigten ist jeweils mit dem zum Tatzeitpunkt vollendeten Lebensjahr anzugeben. Ist die Tatzeit nicht feststellbar, so ist das zum Zeitpunkt der Anzeige vollendete Lebensjahr anzugeben. Bei fremden Tatverdächtigen ist zusätzlich der Wohnsitz (aufrecht gemeldet) anzugeben.

Zu jeder Straftatkennzahl sind alle zugehörigen Tatverdächtigen und Geschädigten in den dafür vorgesehenen Datenfeldern zu erfassen. Reicht der Platz für die Eintragung mehrerer Tatverdächtiger oder Geschädigter nicht aus, sind auf einem neuen Meldeformular zunächst alle Datenfelder mit Ausnahme jener über „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ und „Geklärte strafbare Handlung“ neuerlich zu erfassen und sodann die Daten über die restlichen Tatverdächtigen und Geschädigten nachzutragen.

Bei unterschiedlichen Tatorten ist der gleiche Täter zur gleichen Straftatkennzahl nur einmal zu erfassen, und zwar bei dem zeitlich zuletzt begangenen.

Ein Tatverdächtiger oder Geschädigter ist nur mit einer Nationalität zu erfassen. Gegebenenfalls ist auch die österreichische Staatsbürgerschaft zu erfassen. Besitzt die Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist, wenn diese Person auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, diese zu erfassen. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten ist jene zu erfassen, welche zum Zeitpunkt der Geburt bestand; ist diese unbekannt, ist jene zu erfassen, welche zum früheren Zeitpunkt erworben wurde.

- **Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten**

**Familiäre Beziehung** ist das zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten durch Ehe, Lebensgemeinschaft, Abstammung, Adoption oder Schwägerschaft begründete Verhältnis. **Hausgemeinschaft** ist das Zusammenleben zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten in einem Haushalt.

- **Schadenshöhe**

Der durch die Straftat eingetretene Schaden ist in €uro soweit als möglich zu beziffern und im Feld „Schadenshöhe“ einzutragen. Steht die Höhe des Schadens nur in Form einer Spanne (von - bis) fest, ist der niedrigste Betrag zu erfassen.

- **Schusswaffen**

sind Waffen, mit denen Geschosse, die ihren Antrieb durch Verbrennung eines Treibmittels erhalten, durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können. Bei bekannt gewordenen Straftaten ist die Verwendung einer Schusswaffe zu erfassen, wenn aufgrund der durchgeführten Ermittlungen Grund zur Annahme besteht, dass zu deren Ausführung eine Schusswaffe verwendet wurde.

- **Organisierte Kriminalität**

ist das Zusammenwirken von mehr als zwei Personen während eines längeren Zeitraumes in der Absicht, durch die Begehung schwerer Straftaten einen Gewinn zu erzielen oder Machtbereiche zu erweitern. Bei ungeklärten Straftaten ist das Datenfeld „OK-Relevanz“ anzukreuzen, wenn besondere Tatumstände oder andere konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass organisierte Kriminalität vorliegt.